

Satzung

Neufassung vom 24.04.2024

Der Verein ist die regionale Gliederung in Hessen der 1950 in Schwäbisch-Hall gegründeten „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW)“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Hessen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er führt nach der Eintragung den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe Hessen e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Florstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel des Vereins ist
 - Die Pflege und Weiterentwicklung einer Grundauffassung von Wald und Waldbehandlung, die in erster Linie an den Strukturen und Lebensabläufen von Naturwäldern orientiert ist.
 - Die Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und die Erhaltung der Artenvielfalt im Walde.
 - Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, naturgemäße Waldwirtschaft in Beispielsbetrieben durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen.
 - Ein wesentliches Ziel des Vereins ist die Förderung der Forstwirtschaft, die forstliche Fortbildung und die Pflege persönlichen Gedanken- und Erfahrungsaustausches. Hierzu werden Lehrveranstaltungen durchgeführt und Schriften veröffentlicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind alle in Hessen wohnenden Angehörigen der ANW, sofern sie dies nicht ausdrücklich ablehnen.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet: mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden; er wird mit Ablauf des Jahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es groblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlußfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen.
Bei Aufnahme als Mitglied bis zum 30. Juni ist der gesamte und bei Aufnahme nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ferner darf keine Person durch Ausga-

ben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es aus wichtigen Gründen für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und der gewünschten Tagesordnung beantragen.
3. Termin und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben.
Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
 - c) Festsetzung des Mindestbeitrages,
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - 1., 2. und 3. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und aus fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet sein Vermögen, entscheidet über die Mitgliedschaft und beruft die Mitgliederversammlung ein. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden.
3. Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. oder 3. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Einer der Vorsitzenden hat der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Er erstattet hierbei einen zusammenfassenden Jahresbericht.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Beschlußfassung

1. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, darunter einer der Vorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.
3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluß zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
4. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, sie erfolgen jedoch geheim bei Wahlen zum Vorstand. Auch diese Wahl kann durch Handaufheben durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 10 Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste Ehrenmitglieder ernennen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesverbandes fällt bei dessen Auflösung, oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Bundes-ANW Deutschland (Steuer-Nr. 334/5740/3128; Finanzamt 59872 Meschede, Fritz-Honsel-Str. 4) und soll dort zur Förderung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und die Erhaltung der Artenvielfalt im Wald eingesetzt werden.

§ 12 Urheberrecht und Datenschutzbestimmungen

1. Urheberrecht

Mit dem Beitritt willig das Mitglied in die Nutzung und Veröffentlichung von Fotos und Filmen für seine Person ein, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom Verein beauftragte Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden. Die Einwilligung gilt für die Verwendung der Fotos/Filme für folgende Zwecke und zwar zur Veröffentlichung in den Publikationen des Vereins, zur Veröffentlichung in der Presse und zur Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Vereins. Die Einräumung der Rechte erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung soweit diese nicht entstehend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des Vereins Bilder herunterladen ergibt sich gegenüber dem Verein kein Haftungsanspruch.

2. Datenschutz

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

2.1. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei Mitgliedern und Funktionsträgern
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2.2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

2.3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

2.4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an die Bundes-ANW weitergeleitet.

2.5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen

Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

2.6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

Wirmingshausen, den 30. Oktober 1986

Cölbe - Bürgeln, den 29. September 1998

Wiesbaden, den 24. September 2020

Gießen, den 24. April 2024